

Markt Indersdorf, im März 2023

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

Ihr Kind muss sich vor der Aufnahme in das Gymnasium einem dreitägigen Probeunterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik unterziehen. Dieser findet an folgenden Terminen statt:

Dienstag, 16.05.23,	8:00 bis ca. 11:30 Uhr:	Schriftlicher Teil
Mittwoch, 17.05.23,	8:30 bis ca. 11:30 Uhr:	Schriftlicher Teil
Freitag, 19.05.23,	8:30 bis ca. 11:00 Uhr:	Mündlicher Teil

Ein genauerer Zeitplan für die einzelnen Prüfungstage findet sich unter der Adresse: <http://www.isb.bayern.de/gymnasium/leistungserhebungen/probeunterricht-gymnasium/>

Der Probeunterricht wird grundsätzlich an der Schule durchgeführt, an der ein Kind angemeldet wird, im Falle Ihres Kindes also am Gymnasium Markt Indersdorf. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer treffen sich **jeweils 15 Minuten vor Beginn des Probeunterrichts in der Eingangshalle** unserer Schule.

Im Folgenden darf ich Ihnen weitere Einzelinformationen zum Probeunterricht geben:

1. Prüfungsstoff

Der Probeunterricht umfasst sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Teil für alle Schülerinnen und Schüler denselben Prüfungsstoff, unabhängig davon, ob sie aus der Jgst. 4 oder aus der Jgst. 5 kommen. Zur Sicherstellung eines landesweit einheitlichen Anforderungsniveaus wird der schriftliche Teil des Probeunterrichts auf der Basis zentral gestellter Aufgaben durchgeführt, den mündlichen Teil führen die Schulen in eigener Regie durch.

Grundlage für den Probeunterricht sind die im LehrplanPlus der Grundschule für die Fächer Deutsch und Mathematik ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzerwartungen. Der gesamte Lehrplan steht unter <https://www.isb.bayern.de> zur Einsicht wie auch zum Herunterladen zur Verfügung. Illustrierende Aufgabenbeispiele sowie weitere Informationen – insbesondere auch zu den Inhalten und Kompetenzerwartungen in den Fächern Deutsch und Mathematik – finden Sie unter der Adresse: <https://www.isb.bayern.de/gymnasium/leistungserhebungen/probeunterricht-gymnasium/>

2. Erforderliche Unterlagen

Federmäppchen mit entsprechender Ausstattung, insb. Füller, Bleistift, Lineal

3. Erkrankung und Hygieneregungen

Wer wegen Erkrankung an der Prüfung nicht teilnehmen kann, muss am Tag der Prüfung ein ärztliches Attest vorlegen. Bei nachgewiesener Erkrankung kann der Probeunterricht nachgeholt werden.

Bei Teilnahme am Probeunterricht ist jedoch eine Wiederholung nicht möglich. Nach den allgemeinen Bestimmungen müssen alle Prüfungen, denen sich ein Prüfling unterzogen hat, auch gewertet werden. Ich bitte besonders zu beachten, dass bei einem etwaigen Misserfolg im Probeunterricht eine nachträglich mitgeteilte Erkrankung, welche die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt haben soll, nicht berücksichtigt werden kann.

4. Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Störung (LRS)

Für Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Störung, Lesestörung oder Rechtschreibstörung können auf Antrag der Erziehungsberechtigten Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz nach den Regelungen der §§ 33 mit 36 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) gewährt werden. Der Antrag muss zeitgleich mit der Anmeldung für den Probeunterricht gestellt werden. Dem Antrag ist der Bescheid der bisher besuchten Schule über Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz beizulegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine rückwirkende Berücksichtigung des Notenschutzes; Maßnahmen des Nachteilsausgleichs können faktisch nicht rückwirkend gewährt werden.

5. Ermittlung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die schriftlichen gegenüber den mündlichen Leistungen doppelt gewichtet. Die Bewertung der schriftlichen Leistungen erfolgt nach landesweit vorgegebenen Bewertungsschlüsseln. Für LRS-Schülerinnen und -Schüler gelten Sonderregelungen (vgl. Ziffer 4). Das Prüfungsergebnis des Probeunterrichts wird Ihnen umgehend schriftlich mitgeteilt.

6. Bestehen des Probeunterrichts und Aufnahme an das Gymnasium

Das Bestehen des Probeunterrichts ist in § 3 Abs. 5 Satz 1 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) verbindlich geregelt: „Die Teilnahme am Probeunterricht ist erfolgreich, wenn in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht wurde.“ Schülerinnen und Schüler, die mit Erfolg am Probeunterricht teilgenommen haben, erfüllen die Aufnahmevoraussetzungen. Darüber hinaus können gemäß § 2 Abs. 4 GSO Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die ohne Erfolg am Probeunterricht teilgenommen, dabei aber in beiden Fächern die Note 4 erreicht haben und deren Erziehungsberechtigte die Aufnahme beantragen.

Die erfolglose Teilnahme wird auf dem Übertrittszeugnis der Grundschule vermerkt. Werden die Schülerinnen und Schüler nicht aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten das Übertrittszeugnis zurück. Unter bestimmten Voraussetzungen ist bei Nichtbestehen des Probeunterrichts am Gymnasium auch noch der Übertritt an die Realschule möglich. Nähere Informationen dazu können Sie bei der Schulleitung erhalten.

Ich wünsche Ihrem Kind viel Erfolg beim Probeunterricht! Für weitere Fragen stehe ich gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. OStD Thomas Höhenleitner
(Schulleiter)